



---

**Sachstand**

---

**Allgemeine Geschäftsbedingungen von Versicherungsmaklern**

**Allgemeine Geschäftsbedingungen von Versicherungsmaklern**

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 139/16  
Abschluss der Arbeit: 14. September 2016  
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht,  
Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Abgrenzung zwischen AGB und allgemeinen Hinweisen</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Bedeutung des § 181 BGB</b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>Erteilung der Vollmacht nach § 164 BGB</b>	<b>5</b>
<b>5.</b>	<b>Fazit</b>	<b>6</b>

## 1. Einleitung

Bei dem Abschluss eines Vertrages mit einem Versicherungsmakler werden regelmäßig die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zum Vertragsbestandteil. AGB sind nach § 305 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)<sup>1</sup> für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei der anderen bei Abschluss eines Vertrages stellt.

Nach seinen Verfahrensgrundsätzen nimmt der Wissenschaftliche Dienst keine Rechtsprüfung im Einzelfall vor. Die nach folgenden Ausführungen geben deshalb die allgemeine Rechtslage für (online) Versicherungsmakler wieder.

## 2. Abgrenzung zwischen AGB und allgemeinen Hinweisen

Die AGB der Versicherungsmakler, die ihre vertraglichen Beziehungen nahezu ausschließlich online abwickeln, befinden sich in der Regel auf deren Homepage unter der Rubrik Mandat und AGB. Zu beachten ist, dass der erste Teil einer derartigen Homepage keine AGB darstellt, sondern *allgemeine Informationen* für den Kunden beinhaltet. Unter dem Punkt „Maklervollmacht“ wird dann vielfach der Kunde darauf hingewiesen, dass er dem Versicherungsmakler eine Vollmacht zu erteilen hat, damit dieser tätig werden kann. In dieser Vollmacht lässt sich der Versicherungsmakler von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Dieser Teil ist nicht als AGB zu verstehen, sondern nur eine Information zum Ablauf, wie ein solcher Versicherungsmaklervertrag durchgeführt wird. Weiter unten auf der Homepage sind dann regelmäßig die eigentlichen AGB aufgeführt, die dann durch die Unterschrift des Mandanten zum Vertragsbestandteil werden.

## 3. Bedeutung des § 181 BGB

Nach § 181 BGB kann ein Vertreter ein Rechtsgeschäft im Namen des Vertretenen mit sich oder als Vertreter eines Dritten nicht vornehmen, es sei denn, ihm wurde es durch den Vertretenen gestattet.

Es handelt sich dabei um das grundsätzliche Verbot des „Insichgeschäfts“. Damit soll die Gefahr eines Interessenkonflikts sowie die Schädigung des einen Teils durch das Rechtsgeschäft vermieden werden.<sup>2</sup> Bei einem Insichgeschäft handelt es sich um ein Rechtsgeschäft, das eine Person mit sich selbst vornimmt.

---

1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909 und BGBl. 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 3 VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1190).

2 Walker, in: Brox/Walker (Hrsg.), Allgemeiner Teil des BGB, Rn. 586; Ellenberger, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 75. Auflage 2016, § 181, Rn. 2.

Die bestehende Vertretungsmacht wird durch § 181 BGB begrenzt. Ohne Ausschluss des § 181 BGB wäre das Geschäft schwebend unwirksam. Dem Vertretenen steht damit die Möglichkeit der Genehmigung offen. Damit müsste der Mandant jeden Vertrag, den der Makler für ihn abschließt genehmigen.

§ 181 BGB nennt allerdings zwei Fälle, die das Insichgeschäft ausnahmsweise ermöglichen. Zum einen ist dies der Fall, wenn der Vertretene das Insichgeschäft gestattet hat. Der Vertretene erteilt dem Vertreter eine *Vollmacht unter Ausschluss der Beschränkungen des § 181 BGB*. Der zweite Fall, der in § 181 BGB erwähnt ist, tritt dann ein, wenn das Rechtsgeschäft ausschließlich zur Erfüllung einer Verbindlichkeit vorgenommen wird. Ein solches Rechtsgeschäft liegt vor, wenn eine Verbindlichkeit gegenüber dem zu Vertretenden erfüllt werden soll.

#### 4. Erteilung der Vollmacht nach § 164 BGB

In der Regel enthalten die AGB einen Hinweis, dass die Vollmacht dem Makler gesondert erteilt wird. Dies bedeutet, dass der Mandant nach Abschluss des Versicherungsmaklervertrages (einschließlich der AGB) dem Makler eine Vollmacht erst noch erteilen muss.

Die Vollmacht betrifft das Außenverhältnis zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten. Der Versicherungsmaklervertrag regelt das Innenverhältnis zwischen Mandant und Versicherungsmakler und verpflichtet den Bevollmächtigten gegenüber dem Mandanten, tätig zu werden. Mit Erteilung der Vollmacht, wird der Makler dazu ermächtigt, alle erforderlichen Rechtshandlungen mit Einverständnis der Mandanten zu tätigen. Dazu zählen unter anderem Angebote einzuholen, Versicherungsverträge abzuschließen, zu ändern, zu verhandeln, zu kündigen sowie in die Unterlagen einzusehen und entgegenzunehmen.

Der Versicherungsmakler ist dabei mehr als ein bloßer Abschlussvermittler. Durch die Vollmacht wird ihm die uneingeschränkte aktive und passive Vertretung des Mandanten übertragen.<sup>3</sup> Er übernimmt damit mehr Aufgaben als die bloße Vermittlung von Versicherungsabschlüssen. Somit ist er als vollwertiger Vertreter im Sinne des § 164 BGB anzusehen.<sup>4</sup> Der Vollmachtvertrag muss durch den Kunden unterschrieben werden. Zwar ist gesetzlich keine Form einzuhalten.<sup>5</sup> Die Unterschrift hat trotzdem Klarstellungs- und Beweisfunktion.<sup>6</sup> Zudem hat die Unterschrift eine Warnfunktion für den Vollmachtgeber.<sup>7</sup>

---

3 Ellenberger, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 75. Auflage 2016, vor § 164, Rn. 3.

4 Schäfer, in: Bamberer/Roth, Beck'scher Online-Kommentar BGB, 40. Edition, Stand 1. August 2016, § 164, Rn. 13; Ellenberger, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 75. Auflage 2016, vor § 164, Rn. 15.

5 Walker, in: Brox/Walker (Hrsg.), Allgemeiner Teil des BGB, Rn. 543.

6 Ellenberger, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 75. Auflage 2016, § 126, Rn. 6; Claudia Stöcker, in: AssCompact, abrufbar unter: <http://www.asscompact.de/nachrichten/keine-macht-trotz-maklervollmacht>, (Stand: 31. August 2016).

7 BeckRS 2008, 55960.

## 5. Fazit

Die AGB der (online) Versicherungsmaklergesellschaften stimmen in der Regel hinsichtlich der Vollmachterteilung mit der geltenden Gesetzeslage überein.

Die Homepage dieser Versicherungsmakler beinhaltet neben den AGB auch *allgemeine Informationen* für die Kunden, wie die Zusammenarbeit zwischen Mandant und Versicherungsmakler erfolgt. Es handelt sich bei den allgemeinen Informationen um keine AGB.

In den in der Regel danach folgenden AGB erfolgt ein Hinweis darauf, dass dem Versicherungsmakler eine Vollmacht zu erteilen ist, da erst dann die Interessen des Mandanten entsprechend wahrgenommen werden können. Der Ausschluss von § 181 BGB erfolgt in einer gesonderten Vollmacht, die der Mandant erst nach Abschluss des Versicherungsmaklervertrages erteilt und unterschreibt.

Ende der Bearbeitung